

Der ekklesiologische Standort des Kardinalskollegiums in seinem Wandel – Aufstieg und Niedergang einer kirchlichen Institution

Von KLAUS GANZER

Wir erleben seit dem II. Vatikanischen Konzil eine lebhaftere Diskussion um kirchliche Verfassungsformen. Überkommene Institutionen werden neu durchdacht, Versuche werden unternommen, neue Wege zu beschreiten. Es sei etwa nur an die Schaffung der Bischofssynode erinnert¹. Bei all den Überlegungen steht auch das Kardinalskollegium als hierarchische Institution immer wieder im Blickpunkt kritischer Betrachtung. Es ist deshalb wohl nicht überflüssig, in ganz groben Strichen sich einmal den ekklesiologischen Standort dieser Institution in seinem Wandel vor Augen zu führen.

I. Die Entstehung des Kardinalskollegiums

Im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert vollzogen sich innerhalb der abendländischen Kirche grundlegende Veränderungen, von denen auch die Institution der römischen Kardinäle betroffen wurde. Wie sich das Papsttum in dieser Zeit von der Verflochtenheit in die stadtrömischen Belange löste und immer stärker universale Konturen gewann², so gingen auch die römischen Kardinäle den Weg von einer stadtrömischen Einrichtung zu einem universalkirchlichen Kollegium, das zu einer wichtigen Sprosse innerhalb der hierarchischen Stufenleiter der Kirche wurde³. Die Umwandlung des Kardinalats, die sich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vollzog, war so tiefgehend, daß Hans Walter Klewitz mit Fug und

¹ Die Bischofssynode wurde durch Motuproprio „Apostolica Sollicitudo“ vom 15. September 1965 errichtet: *Acta Apostolicae Sedis* 57 (1965) 775–780. Am 8. Dezember 1966 erhielt sie eine Geschäftsordnung: *AAS* 59 (1967) 91–103. Diese wurde am 24. Juni 1969 durch eine revidierte Fassung ersetzt: *AAS* 61 (1969) 525–539. Am 20. August 1971 wurde die Geschäftsordnung erneut ergänzt: *AAS* 63 (1971) 702–704. Vgl. zur Bischofssynode: C. G. FÜRST, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hg. von J. LISTL, H. MÜLLER, H. SCHMITZ (Regensburg 1983) 273–277. Dort auch Angabe weiterer Literatur.

² Vgl. dazu G. TELLENBACH, *Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert* (= *Die Kirche in ihrer Geschichte*, hg. von B. MOELLER, Band 2, Lieferung F 1) (Göttingen 1988) 120 ff.

³ Vgl. TELLENBACH (Anm. 2) 250–252. K. GANZER, *Das Römische Kardinalskollegium*, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della „societas christiana“ dei secoli XI–XII. Papato, cardinalato ed episcopato. Atti della quinta settimana internazionale di studio*, Mendola 26–31 agosto 1971 (= *Miscellanea del Centro di Studi Medioevali VII*) (Milano 1974) 153–181.

Recht die Entstehung des Kardinalskollegiums in dieser Zeit ansetzt⁴. Die Entwicklung des römischen Kardinalats von der Spätantike an und die Geschichte des Begriffes „cardinalis“ wurden in neuerer Zeit in den Arbeiten von Stephan Kuttner⁵, Michel Andrieu⁶ und Carl Gerold Fürst⁷ ausführlich diskutiert, wobei sich verschiedene Theorien herausgebildet haben. Es liegt außerhalb des Rahmens unseres Themas, auf diese Kontroverse näher einzugehen. Wir wollen vielmehr bei der Entstehung des Kardinalskollegiums im 11. Jahrhundert einsetzen.

Der Personenkreis, aus dem sich dieses Gremium herausgebildet hat, bestand aus drei Gruppen von Klerikern. Die erste Gruppe waren die sieben sogenannten Lateranensischen Bischöfe, Inhaber von Bistümern, die Rom benachbart sind⁸. Die Siebenzahl war seit Jahrhunderten konstant, wenn auch ihre Zusammensetzung zuweilen einem Wechsel unterworfen war. Einigen dieser Bischöfe kamen seit alters gewisse Vorrechte zu, wie etwa das der Weihe eines neuen Papstes⁹. Die zweite Gruppe von Personen, aus denen sich das Kardinalskollegium herausbildete, waren die 28 Kardinalpresbyter, die den römischen Titelkirchen vorstanden¹⁰, und die dritte Gruppe bestand aus den sieben Pfalzdiakonen und den zwölf Regionardiakonen der Stadt Rom¹¹.

Die Aufgabe der römischen Kardinäle war bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts vornehmlich eine liturgische. Von Papst Stephan III. (768–772) heißt es im *Liber Pontificalis*, er habe bestimmt, die sieben Bischöfe der Rom benachbarten Bistümer sollten als Hebdomadare abwechselnd den liturgischen Wochendienst in der römischen Hauptkirche des Lateran verrichten¹². In ähnlicher Weise besorgten die Kardinalpresbyter die gottesdienstlichen Aufgaben an den vier Patriarchalbasiliken. Sie waren zu je sie-

⁴ H. W. KLEWITZ, Die Entstehung des Kardinalskollegiums, in: ZSavRGkan 25 (1936) 115–221; abgedruckt in: DERS., Reformpapsttum und Kardinalkolleg. (Darmstadt 1957) 11–134. Zitiert wird nach letzterer Ausgabe.

⁵ ST. KUTTNER, Cardinalis. The history of a canonical concept, in: *Traditio* 3 (1945) 129–214.

⁶ M. ANDRIEU, L'origine du titre de cardinal dans l'Église romaine, in: *Miscellanea Giovanni Mercati*, vol. 5 (Roma 1946) 113–144.

⁷ C. G. FÜRST, Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des Römischen Kardinalskollegiums (München 1967).

⁸ Vgl. die *Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae* bei KLEWITZ, Entstehung (Anm. 4) 26. Vgl. auch R. HÜLS, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 48) (Tübingen 1977).

⁹ Vgl. E. EICHMANN, Die Kaiserkrönung im Abendland, Bd. 2 (Würzburg 1942) 218 f.

¹⁰ Vgl. KLEWITZ, Entstehung (Anm. 4) 47 ff. HÜLS (Anm. 8).

¹¹ Vgl. KLEWITZ, Entstehung (Anm. 4) 79 ff. HÜLS (Anm. 8).

¹² *Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE, Bd. 1 (Paris 1886) 478: „Hic statuit ut omni dominico die a septem episcopis cardinalibus ebdomadariis, qui in ecclesia Salvatoris observant, missarum solemnias super altare beati Petri celebraretur et Gloria in excelsis Deo ediceretur.“ Vgl. KLEWITZ, Entstehung (Anm. 4) 24 ff.

ben auf die vier Hauptkirchen verteilt. Dazu kam für die Kardinäle die Assistenz bei den päpstlichen Gottesdiensten in der Lateranbasilika¹³.

Im Pontifikat Papst Leos IX., der ersten wichtigeren Persönlichkeit unter den Reformpäpsten des 11. Jahrhunderts, zeichnete sich eine Neuorientierung der Kardinäle ab. Das Neue kündigte sich zunächst durch personelle Veränderungen an. Leo IX. ging daran, mehrere der Lateranensischen Bistümer mit Männern der Reform zu besetzen¹⁴. Dieser neu eingeschlagene Weg wurde auch von seinen Nachfolgern fortgesetzt. Es seien nur zwei der hervorstechendsten Repräsentanten des neuen Typs der Kardinalbischöfe genannt: der lothringische Mönch Humbert von Silva Candida¹⁵ und der italienische Ordensmann Petrus Damiani¹⁶. Diese Männer des neuen Reformkurses wurden aber nicht an die Kurie geholt, nur um den liturgischen Dienst an der Lateranbasilika zu versehen, sie wurden vielmehr zu Hauptstützen des Papsttums in der Leitung der Gesamtkirche und zu Helfern bei der Durchführung der Reform¹⁷.

Welche bedeutende kirchenpolitische Stellung die Kardinalbischöfe in den fünfziger Jahren des 11. Jahrhunderts errungen haben, zeigt das Papstwahldekret von 1059, das die Papstwahl für die Zukunft in erster Linie in die Hände der Kardinalbischöfe legte¹⁸. Der Bestimmung lag die Intention zugrunde, das altkirchliche hierarchische Prinzip wieder zu erneuern, wonach den Metropolitane bei der Bischofswahl ein entscheiden-

¹³ Die Liste der *Descriptio* ist abgedruckt bei P. F. KEHR, *Italia Pontificia*, Bd. 1 (Berlin 1906) 3–5. Vgl. dazu KLEWITZ, *Entstehung* (Anm. 4) 47 ff.

¹⁴ BONIZO, *Liber ad amicum*, liber V, MGH, *Libelli de lite* 1, 588: „Interea Rome episcopi et cardinales et abbates per symoniacam heresim ordinati deponerantur, et ibi ex diversis provinciis alii ordinabantur, ut ex Lugdunensi Gallia Ubertus Silve candidus episcopus et ex Burgundiorum genere Stephanus abbas et cardinalis et ex Romerici monte Ugo Candidus, qui postea apostata est effectus, et Fridericus ducis Gottefridi germanus et ex Compendio quidam Azelinus Sutrinus episcopus et ex Ravennatum partibus Petrus Damiani, vir eloquentissimus, et alii quam plures.“ Vgl. GANZER (Anm. 3) 156 f.

¹⁵ BONIZO, *Liber ad amicum*, zit. Anm. 14. Zur Kardinalskreation Humberts vgl. u. a. RICHERI, *Gesta Senonensis Ecclesiae*, liber II, cap. 18, MGH, *Scriptores* 25, 280. Vgl. auch KLEWITZ, *Entstehung* (Anm. 4) 33.

¹⁶ Zur Kardinalskreation des Petrus Damiani vgl. *Vita sancti Petri Damiani*, cap. 14, Migne PL 144, Sp. 130 f. und F. DRESSLER, *Petrus Damiani, Leben und Werk* (Rom 1954) 113. KLEWITZ, *Entstehung* (Anm. 4) 33, 115 Nr. 1.

¹⁷ Vgl. KLEWITZ, *Entstehung* (Anm. 4) 31 ff. KUTTNER, *Cardinalis* (Anm. 5) 172 ff.

¹⁸ Vgl. von der neueren Literatur über das Papstwahldekret: H. G. KRAUSE, *Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit* (= *Studi Gregoriani* 7) (Roma 1960). F. KEMPE, *Pier Damiani und das Papstwahldekret von 1059*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 2 (1964) 73–89. W. STÜRNER, „Salvo debito honore et reverentia“. Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, in: *ZSavRGkan* 54 (1968) 1–56. Dazu: H. GRUNDMANN, in: *Deutsches Archiv* 25 (1969) 234–236. J. WOLLASCH, *Die Wahl des Papstes Nikolaus' II.*, in: *Adel und Kirche. Festschrift für Gerd Tellenbach* (Freiburg 1968) 205–220. D. HÄGERMANN, *Zur Vorgeschichte des Pontifikats Nikolaus' II.*, in: *ZKG* 81 (1970) 352–361. DERS., *Untersuchungen zum Papstwahldekret von 1059*, in: *ZSavRGkan* 56 (1970) 157–193. D. JASPER, *Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt* (= *Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters* 12) (Sigmaringen 1986).

des Mitspracherecht zukam. Die Kardinalbischöfe galten nämlich als quasinetropolitane Instanz bei der Wahl des römischen Bischofs. In den entscheidenden Jahren der Gregorianischen Bewegung spielten die Kardinalbischöfe eine wichtige Rolle; sie gehörten zu den verlässlichsten Stützen Gregors VII. während des Investiturstreits¹⁹.

Die Kardinalpresbyter waren in den ersten Zeiten des Reformpapsttums vornehmlich noch mit liturgisch-pastoralen Aufgaben befaßt. Aber auch das römische Kardinalpresbyterium wurde allmählich mit neuen Männern der Reform besetzt. Auch diesen Männern wuchsen neue kirchenpolitische Aufgaben zu den gottesdienstlichen Funktionen hinzu²⁰. Der Kreis der Kardinalpresbyter strebte im Laufe der Zeit danach, in der kirchenpolitischen Stellung es den Kardinalbischöfen gleich zu tun²¹. Eine wesentliche Steigerung des Einflusses der Kardinalpresbyter brachten die Auseinandersetzungen des Wibertinischen Schismas mit sich. Nachdem sich im Jahre 1084 ein großer Teil der Kardinäle von Gregor VII. losgesagt hatte und in das Lager des Gegenpapstes Clemens III. übergegangen war, mußte sich auch Urban II. um die Presbytertitel der Ewigen Stadt bemühen. Aus dem Ringen der beiden rivalisierenden Päpste um die Kardinalpresbyter ging dieser Ordo gestärkt hervor und konnte sich in der kirchenpolitischen Bedeutung an die Seite der Kardinalbischöfe stellen²². Franz Josef Schmale betont allerdings, die Angleichung der Kardinalpresbyter an die kirchenpolitische Stellung der Kardinalbischöfe sei weniger in Rivalität zu den letzteren erfolgt. Da es erst viel später gelungen sei, den Ordo der Presbyter völlig mit Reformern zu besetzen, seien diese erst relativ spät für die kurialen Geschäfte herangezogen worden²³.

Als letztem gelang dem Ordo der Kardinaldiakone der Aufstieg in den Senat des Papstes. Wie für die Kardinalpresbyter war auch für die Kardinaldiakone das Wibertinische Schisma das Mittel, um ihre kirchenpolitische Bedeutung zu steigern. Sie traten an die Seite der beiden anderen Ordines

¹⁹ Vgl. GANZER (Anm. 3) 159–161.

²⁰ Vgl. KEWITZ, Entstehung (Anm. 4) 47–79. GANZER (Anm. 3) 161 ff.

²¹ KRAUSE (Anm. 18) 246–254 vertritt die Meinung, die Tatsache, daß in der verfälschten Form des Papstwahldekretes von 1059 das „*cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes*“ durch „*cardinales diligentissima simul consideratione tractantes*“ (Text bei JASPER [Anm. 18] 101) ersetzt worden ist, zeige eine bewußte Tendenz zur Nivellierung des Kardinalskollegs, indem das Vorrecht der Kardinalbischöfe zugunsten aller Kardinäle in dem Dokument beseitigt worden sei. Demgegenüber weist JASPER, 71 ff. nach, daß diese Interpretation des verfälschten Dekretes nicht zutrifft.

²² Vgl. KLEWITZ, Entstehung (Anm. 4) 69–79. J. SYDOW, Untersuchungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, in: Deutsches Archiv 11 (1954/55) 36. A. BECKER, Papst Urban II. (1088–1099), Teil 1 (Schriften der MGH 19,1 (1964) 100–113. GANZER (Anm. 3) 163 f.

²³ F. J. SCHMALE, Studien zum Schisma des Jahres 1130 (Köln-Graz 1961) 83–87.

und bildeten nun zusammen mit den Bischöfen und Presbytern das *eine* Kardinalskollegium²⁴.

Dieser Prozeß, bei dem sich die drei Gruppen der am Gottesdienst beteiligten Kleriker zum Kardinalskollegium als einem Instrument päpstlicher Kirchenregierung umgebildet haben, war zu Anfang der Regierung Paschals II., also um 1100, im wesentlichen abgeschlossen²⁵.

II. Die Ausgestaltung des Kardinalskollegiums im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters

In der Folgezeit entwickelte sich das Kollegium der Kardinäle in vielfacher Hinsicht weiter.

1. Die Papstwahl ging seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts immer mehr in die Hände der Kardinäle über. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an waren sie die ausschließlichen Wähler²⁶. Das Papstwahldekret, das auf dem 3. Laterankonzil 1179 erlassen wurde, spricht nur noch von den Kardinälen als den Wählern des Papstes²⁷.

2. Bereits seit der Zeit des Zusammenwachsens der drei Ordines zum einen Kardinalskollegium lassen sich die Kardinäle in zunehmendem Maß als die engsten Berater und Mitarbeiter des Papstes bei der Regierung der Gesamtkirche nachweisen²⁸. Aus dieser Tätigkeit erwuchs eine feste Institution, das sogenannte Konsistorium²⁹. Die ersten Spuren dieser neuen Einrichtung lassen sich bereits unter Urban II. nachweisen, der die Strukturen der kurialen Verwaltung wesentlich umgestaltet hat. Vom Beginn des 12. Jahrhunderts an war diese Ratsversammlung ein fester Bestandteil der kurialen Verwaltung. Sie wurde in der Folgezeit weiter ausgebaut. Es gab nun kaum eine wichtigere Frage der Kurie, die nicht im Konsistorium behandelt worden wäre. „De fratrum nostrorum consilio“ lautete eine stereotype Formel für die Entscheidungen der Päpste, die im Zusammenwirken

²⁴ Vgl. KLEWITZ, Entstehung (Anm. 4) 79–97. KUTTNER (Anm. 5) 178–198. FÜRST (Anm. 7) 108–11. GANZER (Anm. 3) 164 f.

²⁵ Vgl. KLEWITZ, Entstehung (Anm. 4) 98.

²⁶ Vgl. GANZER (Anm. 3) 166 f.

²⁷ Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. Istituto per le scienze religiose Bologna, Editio tertia (1973) 211.

²⁸ Vgl. GANZER (Anm. 3) 167–171.

²⁹ Zu den Anfängen des Konsistoriums und seiner ersten Entwicklung vgl. SYDOW (Anm. 22) 39 ff. DERS., Il „consistorium“ dopo lo scisma del 1130, in: RSTI 9 (1955) 167 f. DERS., Bernhard von Clairvaux und die Römische Kurie, in: Citeaux in de Nederlanden 6 (1955) 5–11. K. JORDAN, Die Entstehung der römischen Kurie, in: ZSavRGkan 28 (1939) 133 f. SCHMALE (Anm. 23) 288–290. J. LULVÈS, Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulationen, in: QFIAB 13 (1910) 73 ff.

mit den Kardinälen getroffen wurden³⁰. Das Konsistorium übernahm die Funktionen eines päpstlichen Gerichts für gewichtigere Fälle (sogenannte *causae maiores*)³¹. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nahmen die Kardinäle auch teil an der Entscheidung von Glaubensfragen. So verurteilte Innocenz II. im Jahre 1141 Peter Abaelard „*communicato fratrum nostrorum episcoporum cardinalium consilio*“³². Die Bedeutung der Kardinäle in diesem Zusammenhang zeigt sich auch in dem Prozeß wegen der Trinitätslehre Gilberts von Poitiers. Die Angelegenheit lag zunächst einem Konsistorium Eugens III. in Paris (April 1147) vor. Sie wurde dann aber nicht auf einer anschließenden Synode (1148), sondern erst nach deren Abschluß in einem weiteren Konsistorium behandelt³³. Die Kardinäle verwahrten sich gegen ein Eingreifen Bernhards von Clairvaux und gaben Eugen III. zu verstehen, es sei allein Sache des Papstes und der Kardinäle, eine derartige Glaubensentscheidung zu fällen. Für sie besteht der Apostolische Stuhl aus Papst und Kardinälen zusammen³⁴.

Wie weit die Mitwirkung der Kardinäle an der Regierung der Kirche um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits gediehen war, zeigt unter anderem die Annullierung eines Privilegs Anastasius' IV. durch Hadrian IV. mit der Begründung, „*praesertim cum illud Anastasii, neque de communi, neque de sanioris partis fratrum consilio fuisset elicium*“³⁵.

Ein Beispiel für das Gewicht des Kardinalskollegiums bei der kurialen Verwaltung und Rechtsprechung sind auch die Kardinalsunterschriften in den Papsturkunden, die seit dem Ende des 11. Jahrhunderts zu einer feststehenden Größe wurden³⁶.

³⁰ Vgl. dazu auch V. PFAFF, Die Kardinäle unter Papst Coelestin III., in: ZSavRGkan 41 (1955) 68 ff.

³¹ Vgl. SYDOW (Anm. 22) 69. J. B. SÄGMÜLLER, Die Tätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (Freiburg i. Br. 1896) 90 ff. TH. HIRSCHFELD, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, in: AUF 4 (1912) 419–562. Vgl. auch GANZER (Anm. 3) 168.

³² *Otonis et Rahewini Gesta Frederici, liber I cap. 51*, ed. F.-J. SCHMALE (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe Band XVII) (Darmstadt 1965) 230–234. Vgl. SÄGMÜLLER (Anm. 31) 43. SYDOW (Anm. 22) 67. DERS. *Il consistorium dopo lo scisma* (Anm. 29) 170. G. ALBERIGO, *Cardinalato e Collegialità. Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo* (Firenze 1969) 54–56.

³³ *Otonis et Rahewini Gesta Frederici, liber I cap. 53–61*, ed. SCHMALE (Anm. 32) 236–258. Vgl. N. M. HÄRING, Das Pariser Konsistorium Eugens III. vom April 1147, in: *Studia Gratiana* 11 (1967) 91–117. DERS., Notes on the Council and the Consistory of Rheims (1148), in: *Medieval Studies* 28 (1966) 39–59. DERS., Das sogenannte Glaubensbekenntnis des Reimser Konsistoriums von 1148, in: *Scholastik* 40 (1965) 55–90. SÄGMÜLLER (Anm. 31) 43–45. SYDOW, *Il consistorium dopo lo scisma* (Anm. 29) 170 f. S. GAMMERSBACH, Gilbert von Poitiers und seine Prozesse im Urteil der Zeitgenossen (Köln-Graz 1959) 76–79. ALBERIGO (Anm. 32) 56–63.

³⁴ *Otonis et Rahewini Gesta Frederici, liber IV cap. 61*, ed. SCHMALE (Anm. 32) 256–258.

³⁵ Migne, PL 188 Sp. 1448 (Jaffé-Loewenfeld Nr. 10141) vom 9. Februar 1156. Vgl. SYDOW, *Il consistorium dopo lo scisma* (Anm. 29) 167.

³⁶ Vgl. B. KATTERBACH/W. M. PEITZ, Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den

Für den Großteil der Angelegenheiten, die nun unter Mitwirkung der Kardinäle im Konsistorium behandelt wurden, waren früher die Synoden zuständig. Aus den römischen Synoden, die seit Leo IX. an Bedeutung gewannen und deren Teilnehmerkreis sich ständig ausweitete, entstanden die allgemeinen Konzilien des Hochmittelalters³⁷. Diese konnten allerdings nicht mehr so oft zusammentreten. In die Lücke, welche die seltener werdenden Konzilien zurückließen, trat das Kardinalskollegium. Das Konsistorium, in dem sich hauptsächlich die Mitwirkung des Kollegs bei der Regierung der Kirche vollzog, wurde so gleichsam zu einem ständigen synodalen Ausschuß, zu einer Art Synode im kleinen³⁸.

3. Nicht nur als Kollegium, sondern auch als Einzelpersonen übernahmen die Kardinäle wichtige Aufgaben an der Kurie. Als päpstliche Legaten, insbesondere in der höchsten Form der „legati a latere“, waren sie Vollzugsorgane des päpstlichen Primats und der päpstlichen Politik³⁹. An die Spitze kurialer Behörden, wie etwa der Apostolischen Kammer, der Kanzlei oder der Pönitentiarie, trat zeitweilig oder für immer jeweils ein Kardinal⁴⁰.

4. Bei dieser Zunahme der kirchenpolitischen Bedeutung der Kardinäle ist es nicht verwunderlich, wenn sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der hierarchischen Wertskala das Kardinalat über den Episkopat erhoben hat. Bis zum Pontifikat Alexanders III. war das Amt eines Bischofs nicht mit dem eines Kardinalpresbyters oder Kardinaldiakons zu vereinbaren. Die Kardinäle, die zu Bischöfen ernannt wurden, mußten aus dem Kollegium ausscheiden, ein Zeichen, daß der Episkopat noch einen höheren Rang einnahm⁴¹. Von Alexander III. an, also den 60er und 70er Jahren des 12. Jahrhunderts, wurden auch auswärtige Bischöfe zu Kardinalpresbytern ernannt. Dem Kardinalat wurde nun der höhere hierarchische Stellenwert zugeschrieben⁴². Allerdings hatten die Kardinäle seit dem beginnenden

„Bullae maiores“ vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: *Miscellanea Francesco Ehrle*, Band 4 (= *Studie e Testi* 40) (Roma 1924) 177–274. SÄGMÜLLER (Anm. 31) 216 f. KLEWITZ, Entstehung (Anm. 4) 108. SYDOW (Anm. 22) 65, 67 f. DERS., *Il consistorium* (Anm. 29) 169 f. SCHMALE (Anm. 23) 84 Anm. 244, 288 mit Anm. 14. J. LULVÈS, Die Machtbestrebungen des Kardinalskollegiums gegenüber dem Papsttum, in: *MIÖG* 35 (1914) 456 f. P. F. KEHR, *Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jahrhundert*, in: *MIÖG* 6. Ergänzungsband (Innsbruck 1901) 71. PFAFF (Anm. 30) 68 ff.

³⁷ Zur Ausweitung der Teilnehmer vgl. G. TANGI, *Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters* (Weimar 1922) 139–196.

³⁸ Vgl. SÄGMÜLLER (Anm. 31) 38 ff. TANGI (Anm. 37) 195. SYDOW (Anm. 22) 53. DERS., *Il consistorium dopo lo scisma* (Anm. 29) 175 f. ALBERIGO (Anm. 32) 46 f. Vgl. auch W. MALECEK, *Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III.* (Wien 1984).

³⁹ Vgl. GANZER (Anm. 3) 171 f. mit der dort angegebenen Literatur zum Legatenwesen.

⁴⁰ Vgl. GANZER (Anm. 3) 172 f. mit der dort angegebenen einschlägigen Literatur.

⁴¹ Vgl. GANZER, *Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter* (= *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom*, Band 26) (Tübingen 1963) 187–194.

⁴² Vgl. GANZER (Anm. 41) 104 ff. Zusammenfassung 194–201.

13. Jahrhundert für längere Zeit ausschließlich die Stellung von sogenannten Kurienkardinälen. Nur so konnten sie nämlich an der kurialen Verwaltung teilnehmen. Erst vom Spätmittelalter an findet sich die häufigere Übung, daß einzelne Mitglieder des Kardinalskollegiums sich hauptsächlich der Verwaltung auswärtiger Bistümer widmeten⁴³.

5. Das Kardinalskollegium suchte im Laufe seiner mittelalterlichen Geschichte in zunehmendem Maße seine Machtposition auszuweiten, und zwar nicht nur dadurch, daß es sich in der Hierarchie unmittelbar nach dem Papst einreichte; es suchte vielmehr in die päpstliche Sphäre selbst einzugreifen und eine Teilhabe an der Machtfülle des Papsttums zu erringen. Erste Ansätze dazu zeigen sich bereits bei den Gregor VII. opponierenden Kardinälen gegen Ende des 11. Jahrhunderts. Für sie ist das petrinische Privileg des Bindens und LöSENS nicht der Person des Papstes allein verliehen worden, sondern der gesamten Sedes Romana, zu der insbesondere auch die Kardinäle gehören. Dadurch rechtfertigen sie ihr Vorgehen gegen Gregor⁴⁴. Jean Lulvès hat in mehreren Arbeiten die Entwicklung der Machtbestrebungen des Kardinalats gegenüber dem Papsttum aufgezeigt⁴⁵. Die Kardinäle trachteten danach, politisch zum Teil eigenständige Wege zu gehen. Sie suchten im Laufe der Zeit in entscheidender Weise an der Regierung der Kirche mitbeteiligt zu werden, wie dies etwa in den Vorwürfen der Colonna-Kardinäle gegen Bonifaz VIII. zum Ausdruck kommt⁴⁶. Sie

⁴³ Vgl. GANZER (Anm. 41) 202–204.

⁴⁴ Brief des Kardinals Hugo an den Kardinalbischof von Palestrina: MGH, Libelli de Lite 2, 404: „Ecce filii patrem ligaverunt, quorum sententiam ipsi coeli firmaverunt iuxta verbum Domini dicentis Petro et per Petrum Romanae sedi: Quodcumque ligaveris..., ut evidenter appareat, privilegium Petri tocium Romanae sedis esse potius, quam solius pontificis. Unde et beatus Leo: Manet, inquit, Petri privilegium, ubi ex Petri aequitate fertur iudicium.“ – In einem Brief desselben Kardinals Hugo an Mathilde von Tuscien heißt es: „Est autem privilegium Romanae sedis semper assistere per cardinales presbiteros et diaconos ipsi summo pontifici vel vicario ipsius sedis, id est ei, quem ipsa sedes sacrosancta os suum facit, per quem et cum quo predicat, per quem sacramenta administrat, per quem et cum quo firmanda confirmat et improbanda improbat, qua non subscribente invalida est publica summi pontificis sententia.“ MGH, Libelli de Lite 2, 418. Und in demselben Brief schreibt Hugo: „Hoc privilegio Romana aecclesia Anastasii papae apostatantis communionem deseruit, qui consequenter divino nutu percussus est, ut patenter appareat Petri privilegium potius Romanae sedis esse, quam solius Romani pontificis, et Deum ligare in coelo Romanum Pontificem, quem Romana aecclesia in terris, exigentibus meritis, ligaverit. Ex quibus sole clarius ostenditur in illa parte sacrosanctae sedis manere Petri privilegium, ubi ex Petri aequitate fertur iudicium.“ MGH, Libelli de Lite 2, 419. Vgl. ALBERIGO (Anm. 32) 25f. Vgl. zu der Vorstellung von der Römischen Kirche als Papst und Kardinäle zusammen in der Zeit der Gregorianik auch B. TIERNEY, Foundations of the Conciliar Theory (Cambridge 1955, Reprinted 1968) 57 Anm. 3.

⁴⁵ LULVÈS (Anm. 29) 73–102. DERS., Die Machtbestrebungen des Kardinalskollegiums gegenüber dem Papsttum, in: MIÖG 35 (1914) 455–483.

⁴⁶ Vgl. Dritte Denkschrift der Colonna gegen Bonifaz VIII., Palestrina, 15. Juni 1297: H. DENIFLE, Die Denkschriften der Colonna gegen Bonifaz VIII. und der Kardinäle gegen die Colonna, in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 5 (1889) 519–524. Vgl. auch LULVÈS (Anm. 29) 91. Zu den ganzen Auseinandersetzungen vgl. R. SCHOLZ, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII. (= Kirchenrechtliche Abhand-

wollten sich ein Mitspracherecht bei der Ergänzung des Kollegs sichern, und sie verlangten eine institutionalisierte Beteiligung an den Einkünften des Papsttums. Das sichtbare Zeichen all dieser Machtbestrebungen waren die sogenannten Wahlkapitulationen, durch die das Kardinalskollegium seit der Mitte des 14. Jahrhunderts immer wieder die Päpste zu binden und seine Forderungen durchzusetzen suchte⁴⁷. Allerdings hing das Gelingen jeweils davon ab, wie stark bzw. wie schwach die Persönlichkeiten der einzelnen Päpste waren.

Der Höhepunkt des kardinalistischen Selbstbewußtseins war wohl während des großen Abendländischen Schismas, als die Kardinäle über die Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans VI. befanden und diesen Papst absetzten⁴⁸. Überhaupt suchten die Kardinäle die durch Schisma und herrschenden Konziliarismus bedingte Schwäche des Papsttums in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zu ihren Gunsten auszunutzen⁴⁹. Die Wahlkapitulationen des späteren 15. Jahrhunderts beanspruchten für das Kardinalskollegium zum Teil eine förmliche Kontrolle über die päpstliche Regierungstätigkeit⁵⁰. Damit aber war die Grenze erreicht. Es folgte die Reaktion des erstarkenden Papsttums.

III. Der ekklesiologische Stellenwert des Kardinalskollegiums und seine theoretische Einordnung

Der tatsächliche Aufstieg des Kardinalskollegiums innerhalb der kirchlichen Verfassung und die Machtbestrebungen desselben fanden in der Reflexion von Kanonisten und Theologen ihren Niederschlag. Es können in diesem Rahmen allerdings nur die markantesten Gesichtspunkte dieser Diskussion wiedergegeben werden.

Die ersten Ansätze einer theoretischen Bestimmung des aufsteigenden Kardinalats finden sich bereits im 11. Jahrhundert. Petrus Damiani bezeichnet die Kardinalbischöfe unter Verwendung von Schrifttexten des Alten

lungen 6/8) (Stuttgart 1903). H. FINKE, Aus den Tagen Bonifaz' VIII (Münster 1902) 108–125.

⁴⁷ Vgl. J. LULVÈS, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, in: QFIAB 12 (1909) 212–235.

⁴⁸ Vgl. O. PREROVSKY, L'elezione di Urbano VI e l'insorgere dello scisma d'occidente (= Miscellanea della società Romana di storia patria XX) (Roma 1960). M. SEIDLMEYER, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas (Münster 1940). DERS., Die spanischen „Libri de schismate“ des Vatikanischen Archivs, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft. Staat und Kirche in Katalanien und Aragon 8 (1940) 199–262. W. ULLMANN, The Origins of the Great Schism (London 1948). W. BRANDMÜLLER, Zur Frage nach der Gültigkeit der Wahl Urbans VI., in: DERS., Papst und Konzil im Großen Schisma (1378–1431) (Paderborn 1990) 3–41.

⁴⁹ Vgl. LULVÈS (Anm. 47) 214 ff.

⁵⁰ Vgl. LULVÈS (Anm. 47) 216 ff.

und Neuen Testaments als die sieben Augen des Felsens, der den Apostolischen Stuhl darstellt, als die sieben Leuchter, als die sieben Sterne⁵¹. Damiani greift aber auch den Gedanken der „renovatio imperii Romani“ auf, wenn er schreibt, die Römische Kirche müsse die alte Kurie der Römer nachahmen. Dabei setzt er die Kardinäle mit dem römischen Senat in Beziehung und nennt sie „spiritalis ... ecclesiae universalis senatores“⁵². Eine Abhängigkeit von der sogenannten „Konstantinischen Schenkung“ ist hier unverkennbar⁵³.

Ekklesiologische Fragen wurden im hohen und späten Mittelalter vor allem von den Kanonisten diskutiert. So ist es nicht zu verwundern, daß diese sich sehr bald auch des Phänomens der Kardinäle angenommen haben. Dekretisten des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts deuten den Begriff der Romana ecclesia bereits korporativ und sehen darin die Gemeinschaft von Papst und Kardinälen⁵⁴. Es taucht auch schon bald die Überlegung auf, ob die Kirche beim Tode des Papstes etwa hauptlos sei oder ob die Kardinäle in diesem Falle das Haupt der Kirche bilden. Sehr vorsichtig formuliert noch Huguccio, die Kardinäle könnten zwar nicht das Haupt bilden, aber sie fungierten während der Sedisvakanz anstelle des Hauptes⁵⁵. Ebenso vorsichtig äußert sich Huguccio zu der Frage der Mit-

⁵¹ Petrus Damiani an die Kardinalbischöfe (Herbst 1057): Die Briefe des Petrus Damiani, hg. von K. REINDEL, MGH, Die Briefe der deutschen Kaiserzeit, IV. Band, Teil 2 (München 1988) 55 f. Nr. 48: „In quo nimirum illud Zachariae continetur evidenter oraculum: Ecce, inquit, lapis, quem dedi coram Iesu: super lapidem unum septem oculi sunt. Lapis autem iste illa proculdubio petra est, de qua verus Iesus Petro pollicetur, dicens: Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. Septem igitur oculos habet haec petra, quia totidem sancti Spiritus donis sancta praeferet ecclesia, quibus nimirum velut candelabrum aureum inextinguibiliter rutilans ignorantiae tenebras effugat, et ad contemplandum iustitiae solem hominum mentes illustrat. De quo idem propheta: Vidi, ait, et ecce candelabrum aureum totum, et lampas eius super caput ipsius, et septem lucernae eius super illud. Quod utique sacramentum et beatus Iohannes in Apocalypsi se didicisse non tacuit, cui dictum est: Mysterium septem stellarum, quas vidisti in dextera mea, et septem candelabra aurea: septem stellae angeli sunt septem ecclesiarum, et candelabra septem septem ecclesiae sunt.“

⁵² Petrus Damiani, Opusculum XXXI c.7, Migne PL 145, Sp. 540 B: „Nunc praeterea Romana Ecclesia, quae sedes est apostolorum, antiquam debet imitari curiam Romanorum. Sicut enim tunc terrenus ille senatus ad hoc communicabant omne consilium, in hoc dirigebant et subtiliter exercebant communis industriae studium, ut cunctarum gentium, multitudo Romano subderetur imperio; ita nunc apostolicae sedis aeditui, qui spiritalis sunt universalis Ecclesiae senatores, huic soli studio debent solleter insistere, ut humanum genus veri imperatoris Christi valeant legibus subjugare. Vgl. auch JORDAN (Anm. 29) 124.

⁵³ Vgl. SÄGMÜLLER (Anm. 31) 160. KUTTNER (Anm. 5) 174.

⁵⁴ Vgl. etwa Huguccio, Summa ad Dist. 19 c.9, Ms. 72 Pembroke College, Cambridge, fol. 129 rb, zit. bei TIERNEY (Anm. 44) 42: „Ecclesia romana dicitur nunquam in fide errasse ... sed dico quod romana ecclesia dicitur tota catholica ecclesia quod nunquam in toto erravit, vel romana ecclesia dicitur papa et cardinales et licet iste erraverit non tamen cardinales, vel saltem non omnes romani...“ Vgl. zum ganzen TIERNEY, a. a. O. 42–44, 71 f.

⁵⁵ Huguccio, Summa ad Dist. 79 c.7, Ms. 2 Lincoln Cathedral Chapter Library, fol. 141 va, zit. bei TIERNEY (Anm. 44) 73: „Defuncto papa et alio nondum electo quis est caput ecclesiae? Dicunt quidam cardinales, sed non est verum, quia quomodo tot homines esse possent unum

wirkung der Kardinäle bei der päpstlichen Gesetzgebung. Er sagt zwar, die Gesetze würden vor der Promulgation im Konsistorium mit den Kardinälen diskutiert, wagt aber noch nicht, eine Mitwirkung der Kardinäle bei der päpstlichen Gesetzgebung als notwendig zu erklären⁵⁶. Wesentlich weiterentwickelt ist bereits die Lehre der *Glossa Palatina* zwischen 1210 und 1215. Für ihren Verfasser ruht die legislative Gewalt der Römischen Kirche im Papst und in den Kardinälen. Bei der Schaffung von Gesetzen, die den allgemeinen Status der Kirche betreffen, ist der Papst an die Mitwirkung der Kardinäle gebunden⁵⁷. Ja, die Glosse wagt sogar die Aussage, wenn alle Kardinäle in irgendeiner Angelegenheit gegen den Papst stünden, so sei ihrer Entscheidung das größere Gewicht beizumessen, denn sie bildeten die Mehrheit. In diesem Falle gelte nämlich der Grundsatz: „*orbis maior est urbe*“⁵⁸. Wir sehen, wie hier die Anwendung der Korporationslehre auf das Kardinalskollegium bereits entfaltet ist und wie schon stark der Gedanke anklingt, den spätere Kanonisten weiter präzisiert haben, nämlich das Kardinalskollegium repräsentiere die gesamte Kirche.

Die Ansätze der Dekretisten wurden von den Dekretalisten des 13. und 14. Jahrhunderts weitergeführt. Hostiensis, einer der bedeutendsten Kanonisten des Mittelalters und selbst Kardinal, hat die kanonistische Korporationslehre wesentlich weiterentwickelt und konsequent auf die Struktur des Apostolischen Stuhles angewandt⁵⁹. Papst und Kardinalskollegium bilden nach Hostiensis eine einheitliche Korporation⁶⁰. Die Kardinäle sind dem Papst gleichsam einverleibt, „*tanquam sibi in visceratis*“⁶¹. Aus der korporativen Verbundenheit von Papst und Kardinalskolleg folgt für Hostiensis, daß die *plenitudo potestatis*, die päpstliche Vollgewalt, nicht allein dem Papst zukommt, sondern daß die Kardinäle an ihr teilhaben⁶². Im Falle der

caput ... Est ergo ecclesia acephala et sine capite. Funguntur tamen vice capituli tunc cardinales...“ Vgl. auch TIERNEY, a. a. O. 72 ff.

⁵⁶ Vgl. TIERNEY (Anm. 44) 81.

⁵⁷ *Glossa Palatina* ad C.25 q.1 c.6, MS.0.10.2, Trinity College, Cambridge, fol. 35 vb, zit. bei TIERNEY (Anm. 44) 81: „*Quero utrum solus papa possit condere canones. Videtur quod sic, ar.XCVI in palea Constantinus... Solutio, generalem legem de universali statu ecclesie non potest sine cardinalibus condere.*“

⁵⁸ *Glossa Palatina* ad Dist. 15 c.2, Ms.Pal.lat. 658, Biblioteca Apostolica Vaticana, fol. 4 ra, zit. bei TIERNEY (Anm. 44) 82: „*Universali. arg. quod si omnes cardinales faciunt in aliquo contra papam eorum debet sententia prevalere cum plures sint, arg. XCIII dist. legimus, nam ibi dicitur quod orbis maior est urbe...*“ Vgl. auch TIERNEY, a. a. O. 81 ff.

⁵⁹ Vgl. TIERNEY (Anm. 44) 149–153. ALBERIGO (Anm. 32) 97–109.

⁶⁰ Hostiensis, *Comment. ad X 5,6,17* (Venetiis 1581) fol. 33 va Nr. 4: „...ad tractatus communes totius mundi expediendos communiter conveniunt tota die ... Estque summum et excellens collegium super omnia alia unitum adeo cum Papa, quod cum ipso unum et idem est.“

⁶¹ HOSTIENSIS, *Comment. ad X 5,33,23* (Venetiis 1581) fol. 86 vb Nr. 5: „*A cardinalibus vero non recipit [sc. iuramentum] tanquam sibi in visceratis.*“

⁶² HOSTIENSIS, *Comment. ad X 4,17,13* (Venetiis 1581) fol. 39 va Nr. 29: „*Unde et dicti sunt Cardinales a cardine quasi, cum papa mundum regentes ... unde et dictum est, non iudi-*

Vakanz des päpstlichen Stuhles verbleibt darum die päpstliche Jurisdiktion und ihre Ausübung beim Kardinalskollegium⁶³.

Die Ansprüche und Vorwürfe der Kardinalsopposition gegen Bonifaz VIII. artikulierte der französische Kanonist und Kardinal Johannes Monachus in der Zeit um 1300⁶⁴. Auch für Johannes ist der Papst bei wichtigeren Angelegenheiten an die Zustimmung des Kardinalskollegiums gebunden⁶⁵. Johannes Monachus wendet darüber hinaus einen Gedanken der Korporationslehre, wonach das Haupt der Korporation seine Vollmacht, die grundsätzlich in der gesamten Körperschaft ruht, von deren Gliedern übertragen bekommt, ohne Einschränkung auf das Verhältnis von Papst und Kardinälen an. Er behauptet, der Papst erhalte seine Regierungsgewalt durch die Kardinäle, und es sei ihm nicht möglich, den Kardinälen die legitime Teilnahme an dieser Regierungsgewalt zu nehmen⁶⁶. Im übrigen war Johannes Monachus in seiner Generallinie durchaus ein Papalist. Aber das Kardinalskollegium war für ihn Teilhaber der päpstlichen Prärogativen⁶⁷.

Auch der Tatsache des Aufstiegs der Kardinäle über die Bischöfe trugen die Kanonisten Rechnung. Dekretalisten wie Hostiensis und Johannes Andreae bejahen den Vorrang der Kardinäle und präzisieren gleichzeitig die Art desselben. Es ist ein Vorrang des Amtes und der Würde (*officii et*

cabis, in singulari, sed iudicabitur in plurali, ut non solum Papa, sed et Cardinales includerentur etiam in expressione plenitudinis potestatis.“

⁶³ HOSTIENSIS, *Comment. ad X* 5,38,14 (Venetiis 1581) fol. 104 vb Nr. 21–24: „Sed pone papam mortuum, quaero penes quem resideret haec potestas? Respondeo utique penes Romanam ecclesiam quae mori non potest ... Sed nunquid collegium cardinalium habet iurisdictionem Papae et etiam exercitium ipsius? ... Sed tu teneas quod sic...“

⁶⁴ Vgl. TIERNEY (Anm. 44) 180 ff.

⁶⁵ JOANNES MONACHUS, *Glossa Aurea ad VI* 5,2,4 (Paris 1535) fol. 347 va Nr. 2: „Scio quod Celestinus papa V multas abbatias episcopatus et superiores dignitates contulit sine fratrum consilio, et coram successore fuit iste articulus in dubium revocatus, et dixi tunc decere, ut quod papa mandat in suo canone aliis, id observare non negligat, mandat enim quod episcopi, abbates et superiores saltem ardua ecclesiarum suarum ordinent de consilio fratrum suorum, alias non teneat quod agitur.“

⁶⁶ JOANNES MONACHUS, *Glossa ad VI* 5,3,1 (Paris 1535) fol. 366 rb–va Nr. 3: „Hic fuit plenitudo potestatis quae subtrahere voluit potestatem aliis competentem ... item dativa administratio data pape per cardinales non tollit legitimam ... Et papa sic se habet ad collegium cardinalium sicut alter episcopus respectu sui collegii, cum ergo episcopus non possit tollere administrationem legitimam sui capituli, nec pape licebit.“

⁶⁷ Vgl. TIERNEY (Anm. 44) 180–191.

dignitatis), nicht der Weihe (ordinis)⁶⁸. Aber es gilt der Grundsatz „nulla sit dignitas maior cardinalium“⁶⁹.

Neben den Aussagen der Kanonisten über die Stellung des Kardinalskollegiums – ihnen geht es vor allem um Fragen des Verfassungsrechts – stehen die Äußerungen führender Theologen des hohen und späten Mittelalters. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts begegnen wir der Aussage, das Kardinalskollegium gehe auf göttliche Einsetzung zurück, die Kardinäle seien nämlich Nachfolger der Apostel⁷⁰. Da jedoch in der Tradition auch den Bischöfen diese Bezeichnung zugesprochen wurde, suchten manche Theologen, wie etwa die berühmten Augustiner Aegidius Romanus und Augustinus Triumphus, eine Unterscheidung, die beiden Gruppen gerecht wurde. Die Kardinäle, so argumentierten sie, repräsentieren die Apostel sofern diese Christus bei seinem irdischen Wirken begleitet haben, die Bischöfe aber verkörpern die Apostel sofern diese nach der Himmelfahrt Christi in alle Welt hinausgezogen sind, um in einzelnen, umgrenzten Gebieten zu wirken⁷¹.

Die beiden genannten Theologen waren besondere Verfechter der päpstlichen Autorität. Durch die Betonung, die Kardinäle als Nachfolger der Apostel leiteten ihren Ursprung von einer göttlichen Einsetzung her, wurde der päpstlichen Gewalt jedoch keinerlei Abbruch getan, denn die erwähnten Theologen sahen im Papst nicht so sehr den vicarius Petri als vielmehr den vicarius Christi bzw. Dei⁷². Das Verhältnis Papst/Kardinäle findet also seine Entsprechung in dem Verhältnis Christus/Apostel. Darum können nach Augustinus Triumphus die Kardinäle die Gewalt des Papstes in keiner Weise einschränken⁷³.

Am intensivsten und ausführlichsten hat das *ius divinum* des Kardinalats der papalistische Theologe Johannes de Turrecremata in seiner *Summa de Ecclesia* um die Mitte des 15. Jahrhunderts vertreten. „Est enim cardinalium status a Christo solo originaliter et primordialiter institutus“ heißt es

⁶⁸ HOSTIENSIS, *Comment. ad X* 1,6,57 (Venetiis 1581) fol. 79 va Nr. 4. Bei der Frage, ob ein Kardinal auf einen bischöflichen Stuhl gewählt werden könne oder ob er zu postulieren sei, schreibt Hostiensis: „Cardinalis autem quicumque, minus eligibilis videtur quam episcopus. Tum quia maior est in officio...“ JOANNES ANDREAE, *Novella super Decretalibus ad X* 1,6,57 (Venetiis 1581) fol. 132 rb Nr. 4. DERS. *ad X* 3,5,19, ebd. fol. 27 vb Nr. 2. Vgl. SÄGMÜLLER (Anm. 31) 153, 206 f.

⁶⁹ HOSTIENSIS, *Comment. ad X* 3,5,19 (Venetiis 1581) fol. 18 bis vb Nr. 4: „Hoc tamen tenet Romana ecclesia, quod nulla sit maior dignitas cardinalium, cum ipsi cardinales una cum papa omnes iudicent, nec iudicari possint ab alio quam a Papa et collegis suis.“

⁷⁰ Vgl. ALBERIGO (Anm. 32) 92–97.

⁷¹ Vgl. dazu ALBERIGO (Anm. 32) 112–135, bes. 112 f. und 123 f. sowie M. WILKS, *The Problem of Sovereignty in the later Middle Ages* (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series IX) (Cambridge 1964) 464, 483.

⁷² Vgl. WILKS (Anm. 71) 331–407. ALBERIGO (Anm. 32) 112–135.

⁷³ Vgl. ALBERIGO (Anm. 32) 126 f.

bei ihm lapidar⁷⁴. Die Kardinäle repräsentieren die Apostel dadurch, daß sie dem Papst als dem Vicarius Christi Assistenz leisten⁷⁵. Die Apostel übten für Turrecremata zuerst das Amt der Kardinäle aus, dann erst das der Bischöfe, denn sie haben zuerst Christus begleitet, ehe sie in die Welt hinausgezogen sind⁷⁶. Es sei aber angemessen, daß das Apostelkollegium auch nach dem Tod seiner Mitglieder in der Kirche weiterbestehe⁷⁷. So gehe das Kardinalat allen Würden und Ständen der Kirche nach dem Papst voran, und zwar „institutione et origine“⁷⁸. Dabei haben die Kardinäle eine größere Vollmacht als die Prälaten der einzelnen Kirchen, denn ihnen kommt zusammen mit dem Papst die Verantwortung für die Gesamtkirche zu⁷⁹. Die Meinung, der Espiskopat bilde wegen seiner Weihe die höchste Würde in der Kirche, lehnt Turrecremata ab mit dem Hinweis, die Kardinäle ohne Bischofsrang könnten durchaus in ihrer Jurisdiktion und in ihrer Würde über den Bischöfen stehen, obwohl sie diesen in der Weihevollmacht untergeordnet seien, denn auch Petrus habe einen Vorrang vor den anderen Aposteln gehabt, obwohl er diesen in der Weihe gleichgekommen sei⁸⁰.

Auch unter den Konziliaristen, die generell oder in bestimmten Fällen eine Oberhoheit des Konzils über den Papst vertreten, wird dem Kardinalskollegium zum Teil eine bedeutende Stellung innerhalb der kirchlichen Verfassung zugemessen. All die Prärogativen, die ein Hostiensis oder Johannes Monachus den Kardinälen beilegt, gesteht auch Franziskus Zaba-

⁷⁴ JOANNES DE TURRECREMATA, *Summa de ecclesia*, lib. 1 cap. 80 (Lugduni 1496) infoliatum.

⁷⁵ Ebd. „status dominorum cardinalium representant apostolorum statum in hoc, quod assistunt Romano pontifici, qui Christi vicarius et Petri successor est, tanquam principales assessores consilarii atque cooperatores...“

⁷⁶ Ebd. „Primum est, quod apostoli prius fuerunt cardinales quam episcopi, sive quod prius exercuerunt cardinalatus officium quam episcopale. Patet hoc quoniam apostoli prius fuerunt in statu apostolico per Christum instituti quam in pastoralis ... quod in ordine hierarchico sicut cetui apostolorum succedit ordo episcoporum in quantum fuerunt episcopi, ita illi succedit sacer senatus cardinalium quantum ad illum statum quo apostoli assistebant petro antequam per orbem dividerentur.“

⁷⁷ Ebd. lib. 1 cap. 83: „... ita post mortem apostolorum congruum visum est tam pro bono ecclesie regimine quam pro eiusdem ampliori pulchritudinis et decoris claritate, ut apostolicum collegium semper in ecclesia continuaretur.“

⁷⁸ Ebd. lib. 1 Cap. 81: „... dignitas apostolica, in qua sacer dominorum cardinalium senatus sacro apostolorum collegio succedit, prior est ceteris ecclesiasticis dignitatibus institutione et origine.“

⁷⁹ Ebd.: „... quod prefati domini cardinales curam regiminis et gubernationis sollicitudinem pre ceteris ecclesie prelatibus habeant ampliolem, cum enim sunt vocati in adiutorium summi pontificatus ad totius ecclesie curam omniumque sollicitudinem assumpti dicuntur.“

⁸⁰ Ebd. lib. 1 cap. 83: „Nihilominus tamen eminentia sive sublimitate administrationis in qua romano pontifici assistunt in regimine universalis ecclesie et maiorum causarum decisione maiores sunt et superiores cardinales episcopis non cardinalibus: hec autem simul stare possunt, ut unus alio superior sit administratione et dignitate, qui inferior sit ordine vel equalis. patet in beato Petro, qui licet ceteris apostolis par fuit ordinis, potestate eisdem tamen maior fuit administratione et dignitate.“

rella, ein Kanonist und Konziliarist aus der Zeit des großen Abendländischen Schismas, ihnen zu⁸¹. Aber – und das ist kennzeichnend für die konziliaristische Konzeption vom korporativen Charakter der Gesamtkirche – Zabarella begründet die Prärogativen nicht einfach aus einer göttlichen Einsetzung des Kardinalskollegiums. Die Kardinäle sind für ihn nicht nur Teilhaber an den Prärogativen des Papstes. Die plenitudo potestatis ruht nach Zabarella vielmehr in der Gesamtkirche „tanquam in fundamento“, und die Kardinäle üben ihre potestas – ähnlich wie der Papst – nur aus als Repräsentanten der Gesamtkirche: „Collegium cardinalium repraesentat universalem ecclesiam et eius vice funguntur“⁸².

Eine interessante Konkretisierung der Idee, wonach die Kardinäle Repräsentanten der Gesamtkirche sind, findet sich bei Nikolaus von Kues in seiner „Concordantia catholica“, wobei Cusanus jedoch die extremen Folgerungen der zuletzt genannten Konzeption vermeidet. Nach Cusanus sollen die Kardinäle von den Erzbischöfen gewählt werden, und zwar als Vertreter der einzelnen Provinzen beim Papst. Das Kardinalskollegium bildet danach eine beständige Vertretung der Lokalkirchen, sozusagen ein dauerndes Konzil im kleinen⁸³.

Es wäre jedoch eine Täuschung, wollte man glauben, die Theorie über das Kardinalat hätte im Mittelalter eine geradlinige und einhellige Entwicklung genommen. Es wurde bereits erwähnt, daß Papalisten und Konziliaristen eine verschiedene Begründung für die Prärogativen des Kollegs abgegeben haben. Darüber hinaus finden sich in den verschiedensten Lagern zurückhaltende und kritische Stimmen. Vor allem die hoch- und spätmittelalterlichen Päpste, wie etwa Innocenz IV.⁸⁴ und Bonifaz VIII.⁸⁵, waren keine Freunde einer extensiven Machtstellung des Kardinalskollegiums. Theorien über die Stellung der Kardinäle, wie sie etwa Johannes Monachus vertrat, waren nicht nach ihrem Geschmack. Für Wilhelm von Ockham, um einen besonderen Kritiker aus dem papstgegnerschaftlichen Lager zu nennen, ist das Kardinalskollegium nach Belieben vom Papsttum eingerichtet worden. Weder Christus noch die Apostel hätten es begründet, denn in der Hl. Schrift sei nirgendwo von den Kardinälen die Rede⁸⁶.

⁸¹ Vgl. zur ekklesiologischen Konzeption des Franziskus Zabarella: TIERNEY (Anm. 44) 220–237. Die Kardinäle im besonderen betreffend 235–237.

⁸² FRANCISCUS ZABARELLA, *Commentaria ad X* 1,6,6 (Venetiis 1602) fol. 107va, zitiert bei TIERNEY (Anm. 44) 235.

⁸³ NIKOLAUS DE CUSA, *De concordantia catholica*, lib. 2 cap. 18, ed. G. CALLEN: *Opera omnia* ed. Academiae Litterarum Heidelbergensis, vol. XIV (Hamburgi 1963) Nr. 164, 201; Nr. 166, 202 f.

⁸⁴ Vgl. ALBERIGO (Anm. 32) 94–97. TIERNEY (Anm. 44) 95, 176.

⁸⁵ Vgl. ALGERIGO (Anm. 32) 116–120. TIERNEY (Anm. 44) 157–161, 179 ff.

⁸⁶ WILHELM VON OCKHAM, *Dialogus*, lib. 5 cap. 7, in: MELCHIOR GOLDAST, *Monarchia S. Romani Imperii* 2, (Francofordiae 1614) Band 2, 477: „collegium autem Cardinalium particulare a summo pontifice voluntarie et ad placitum institutum. Quia nec a Christo nec ab Apo-

IV. Der Rückgang der Bedeutung des Kardinalskollegiums in Praxis und Theorie seit dem 15. und 16. Jahrhundert

Nach einer Phase der äußersten Schwäche, bedingt durch die bedrängenden Jahre des Schismas und den weithin herrschenden Konziliarismus, wie er sich besonders in den Vorgängen auf dem Basler Konzil äußerte⁸⁷, konnte das Papsttum von der Mitte des 15. Jahrhunderts an allmählich wieder Tritt fassen. Das wiedererstarke Papsttum, das, vor allem dank der Reorganisation des Kirchenstaats, seine politische Macht ausbauen und im Gefolge davon auch seine innerkirchliche Stellung wesentlich festigen konnte, drängte die Präntionen des Kardinalskollegiums zurück. Der Weg zum Ausbau des päpstlichen Absolutismus war beschritten. Das Kardinalskollegium aber wurde mehr und mehr in die Verweltlichung des Renaissancepapsttums hineingezogen. Viele sahen ihr Ziel vor allem in persönlichem Gewinn und Begünstigung ihrer Familie⁸⁸. Nach seiner Wahl (1464) ließ Paul II., dem eine Wahlkapitulation aufoktroziert worden war, in der die Machtbefugnisse des Kardinalskollegiums erweitert, der Handlungsspielraum des Papstes aber stark eingeschränkt wurde⁸⁹, diese Wahlkapitulation abändern⁹⁰. Ein enger Vertrauter des Papstes, der Bischof Teodoro de'Lelli von Feltre, hatte einige Jahre zuvor eine Schrift verfaßt, in der er mit den Theorien Turrecrematas über den ekklesiologischen Standort des Kardinalskollegiums gründlich ins Gericht ging⁹¹. Lelli wies die Lehre zurück, die Kardinäle seien Nachfolger der Apostel. Deren Nachfolger seien vielmehr nach Schrift und Tradition allein die Bischöfe. Diese hätten daher auf allen Synoden Sitz und Stimme vor den Kardinälen gehabt. Das Kardinalat sei eine Schöpfung des Apostolischen Stuhles. Daher sei der Papst in den wichtigen Fragen weder an den Rat noch an die Zustimmung

stolis legitur institutum: eo quod nec in scriptura sacra nec in gestis Apostolorum de Cardinalibus aliqua mentio reperitur⁶. Vgl. ALBERIGO (Anm. 32) 140–144.

⁸⁷ Vgl. J. GILL, Konstanx, Basel-Florenz (= Geschichte der ökumenischen Konzilien, hg. von G. DUMEIGE und H. BACHT, Bd. IX) (Mainz 1967). H. MÜLLER, Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449) 2 Bde. (= Konziliengeschichte, hg. von W. BRANDMÜLLER, Reihe B: Untersuchungen) (Paderborn 1990). J. HELMRATH, Das Basler Konzil 1431–1449, Forschungsstand und Probleme (= Kölner Historische Abhandlungen 32) (Köln-Wien 1987).

⁸⁸ Vgl. zum Ganzen: PASTOR, Bd. 1 und 2, 5.–7. Auflage (Freiburg 1923–1925). F. X. SEPPELT/G. SCHWAIGER, Geschichte der Päpste, 2. Aufl. Bd. 4 (München 1957) 307 ff.

⁸⁹ Vgl. PASTOR (Anm. 88) 2, 297 f., 307 ff. LULVÈS (Anm. 47) 217 f.

⁹⁰ Vgl. PASTOR 2 (Anm. 88) 307–309. LULVÈS (Anm. 47) 218 f. H. JEDIN, Vorschläge und Entwürfe zur Kardinalsreform, in: DERS., Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte (Freiburg i. Br. 1966) Bd. 2, 130 f.

⁹¹ Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso Teodoro de'Lelli über das Verhältnis von Primat und Kardinalat, hg. von J. B. SÄGMÜLLER (Rom 1893). Sägmüller setzt die Schrift auf das Jahr 1464 an. Sie ist jedoch früher verfaßt worden. Vgl. H. JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 1, 2. Aufl. (Freiburg i. Br. 1951) 67 und 491 Anm. 31.

der Kardinäle gebunden⁹². Diese Schrift ist symptomatisch. Das Kardinalskollegium als hierarchische Institution unmittelbar nach dem Papst oder gar in Konkurrenz mit ihm hatte seinen Zenit überschritten. Der korporative Einfluß des Kollegiums ging mehr und mehr zurück. Die wichtigeren Arbeiten der päpstlichen Verwaltung gingen auf Deputationen über. Die Nepoten wurden zu Zentralfiguren der päpstlichen Regierung⁹³. Die Päpste des ausgehenden 16. Jahrhunderts, die vor allem dank der katholischen Reform und des Konzils von Trient ihre Stellung wesentlich festigen konnten, zogen die Konsequenzen. Was unter Paul III. und den folgenden Päpsten begonnen wurde, vollendete Sixtus V. Mit Bulle vom 22. Januar 1588 schuf dieser Papst ein System von 15 Kongregationen für die päpstliche Verwaltung⁹⁴. Damit wurde einer notwendigen kurialen Reform Rechnung getragen, damit wurde aber auch die Geschlossenheit des Kardinalskollegiums gebrochen. Dieses erhielt nun, wie es Lulvès formuliert, „den Charakter eines kurialen Beamteninstitutes“⁹⁵. Die Kardinäle waren künftig an der Regierung der Gesamtkirche nicht kraft eigenen Rechts als korporative Institution beteiligt, sondern als Beamte im Auftrag des Papstes. Ihre Zahl wurde nun auf 70 erhöht⁹⁶. Das Konsistorium, einst der Ort der großen kirchlichen und politischen Entscheidungen, wurde seit dem 16. Jahrhundert fast nur noch zu einer Formalität. Es gab zwar in den folgenden Jahrhunderten hervorragende Kardinäle mit großem Einfluß, aber eine besondere Bedeutung erlangten sie nur als Einzelpersonen, nicht als Korporation. Die wichtigste Aufgabe, die dem Kardinalskollegium als Korporation noch verblieb, war die Papstwahl.

Die Auslassungen Robert Bellarmins über das Kardinalskollegium – Bellarmins Lehre über die Hierarchie blieb für Jahrhunderte von großem Einfluß innerhalb der katholischen Theologie – trugen denn auch der neuen Entwicklung Rechnung⁹⁷. Nach Bellarmin haben die Kardinäle die Aufgabe, den Papst zu wählen und ihm mit Rat und Hilfe bei der Leitung der Gesamtkirche zur Seite zu stehen. Die Aufgaben der Kardinäle sind nach Bellarmin so alt wie die Kirche, wurden jedoch in früheren Zeiten von den Klerikern allgemein wahrgenommen. Das Kardinalskollegium aber ist eine spätere Schöpfung des Papsttums. Vom „*ius divinum*“ des Kardinalats und der Nachfolge der Apostel ist nicht mehr die Rede. Was das Verhältnis von Bischöfen und Kardinälen betrifft, so findet sich bei Bellarmin die tra-

⁹² Teodoro de'Lelli, lib. 1 cap. 5, cap. 7, cap. 8, cap. 13, lib. 2 cap. 9, ed. SÄGMÜLLER 55–62, 65–81, 98–101, 134–141.

⁹³ Vgl. PASTOR, Bde. 5–10 (Freiburg i. Br. 1923–1926). JEDIN (Anm. 90) 145.

⁹⁴ Bullarium Romanum, Bd. 4/4 (Rom 1747) 392–401. Vgl. PASTOR, Bd. 10, 180–192.

⁹⁵ LULVÈS (Anm. 47) 228.

⁹⁶ Bulle vom 3. Dezember 1586: Bullarium Romanum, Bd. 4/4, 279–284. Vgl. PASTOR, Bd. 10, 167 ff.

⁹⁷ ROBERT BELLARMIN, *De controversiis christianae fidei adversus huius temporis haereticos*, Tom. 2, *Secunda controversia generalis*, lib. 1, cap. XVI (Coloniae Agrippinae 1615) 109–112.

ditionelle Unterscheidung von Weihe und Jurisdiktion, wobei den Kardinälen in der letzteren aus den bekannten Gründen eine Überordnung zugesprochen wird. Diese Überordnung erfolgte für Bellarmin aus pragmatischen Gründen, nämlich wegen der Papstwahl und der Übernahme der Aufgabe eines beständigen synodalen Ausschusses.

Das Kardinalskollegium konnte in der Neuzeit seine alte Stellung und Bedeutung, die es im hohen und späten Mittelalter besessen hatte, nie wieder erreichen. Weder das Tridentinum noch die beiden Vatikanischen Konzile haben sich mit dem ekklesiologischen Stellenwert des Kardinalskollegiums beschäftigt. Das Kollegium blieb in der allgemeinen Lehre der Senat des Papstes, der diesen in seinen Aufgaben unterstützt. So heißt es im Codex Iuris Canonici von 1917 can. 230: „S.R.E. Cardinales Senatum Romani Pontificis constituunt eidemque in regenda Ecclesia praecipui consilarii et adiutores assistunt.“ Und der Codex von 1983 formuliert in can. 349: „Die Kardinäle der heiligen römischen Kirche bilden ein besonderes Kollegium mit der Zuständigkeit, nach Maßgabe von besonderem Recht für die Papstwahl zu sorgen; ferner stehen die Kardinäle dem Papst zur Seite, und zwar entweder durch kollegiales Handeln, wenn sie zur Behandlung wichtigerer Fragen zusammengerufen werden, oder als einzelne in Ausübung verschiedener Ämter, womit sie dem Papst vornehmlich in der täglichen Sorge für die Gesamtkirche Hilfe leisten“⁹⁸. In der Praxis blieb das Kollegium ein kuriales Beamteninstitut.

Papst Johannes XXIII. nahm mit Motuproprio vom 11. April 1962 den Kardinalbischöfen ihre Bistümer und machte sie damit zu reinen Titularbischöfen⁹⁹. Außerdem bestimmte er am 15. April 1962, daß alle Kardinäle, soweit sie nicht bereits Bischöfe sind, die Bischofsweihe erhalten¹⁰⁰. Die letztere Verfügung wurde vor allem im Hinblick auf Präzedenzschwierigkeiten beim Konzil (Patriarchen – Kardinäle ohne Bischofsweihe) getroffen. Paul VI. nahm im Februar 1965 die Mehrzahl der orientalischen unierten Patriarchen ins Kardinalskollegium auf. Diesen wurde die Annahme der Kardinalswürde dadurch erleichtert, daß sie ihren Patriarchensitz behalten, der Rangklasse der Kardinalbischöfe zugerechnet werden und nicht zum römischen Stadtklerus gehören. Sie besitzen danach keine römische Titulirche und führen nicht den Titel eines „Kardinals der Heiligen Römischen Kirche“ (S.R.E. Cardinalis), sondern sind einfach „Kardinal der Heiligen Kirche“ (S.E. Cardinalis)¹⁰¹. Eine weitreichende Neuerung veranlaßte ebenfalls Paul VI. am 21. November 1970. Er verfügte, daß die Kardinäle mit

⁹⁸ Codex des Kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe (Kevelaer 1983) 153.

⁹⁹ Acta Apostolicae Sedis (AAS) 54 (1962) 253–256.

¹⁰⁰ AAS 54 (1962) 256–258.

¹⁰¹ Motuproprio vom 11. Februar 1965, in: AAS 57 (1965) 295 f. Vgl. Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, hg. von J. LISTL, H. MÜLLER, H. SCHMITZ (Regensburg 1980) 218 f. Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von J. LISTL, H. MÜLLER, H. SCHMITZ (Regensburg 1983) 278.

Vollendung des 80. Lebensjahres das aktive Papstwahlrecht verlieren¹⁰². Damit wurde das letzte wichtigere Korporationsrecht der Kardinäle als Kollegium, nämlich das Recht, den Papst zu wählen, angetastet. Seit 1. Januar 1971 ist nicht mehr *das* Kardinalskollegium die Instanz für die Papstwahl, vielmehr nur noch diejenigen Mitglieder, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Zusammenfassung und Folgerungen

Es konnte gezeigt werden, wie sich das Kardinalskollegium seit dem 11. Jahrhundert aus bescheidenen Anfängen zu einer hierarchischen Institution entwickelte, die sich zwischen Papsttum und Episkopat schieben konnte, ja sogar danach trachtete, selbst an der päpstlichen Gewalt teilzuhaben. Das Kardinalskollegium bildete durch seine Tätigkeit im Konsistorium vom ausgehenden 11. bis ins 16. Jahrhundert eine Art beständiger Synodalausschuß. Es hatte weitgehend die Aufgaben der gewöhnlichen päpstlichen Synoden übernommen, ohne jedoch selbst eine synodale Institution zu sein.

Wir haben auch gesehen, wie die kanonistische theologische Doktrin dem tatsächlichen Aufstieg des Kardinalskollegiums und auch seinen Machtbestrebungen gerecht zu werden suchte. Aus einer rein menschlichen Einrichtung machte man eine Institution des göttlichen Rechts. Die Kardinäle wurden zu Nachfolgern der Apostel erklärt. Sie wurden als Repräsentanten der Gesamtkirche angesehen. Aber auch außertheologische Vorstellungen wurden aufgegriffen. Im Sinne der „*Imitatio Imperii Romani*“ wurde den Kardinälen die Rolle eines Senats zugesprochen.

Es mußte aber auch festgestellt werden, daß dieses Kollegium seit dem 16. Jahrhundert in seinem ekklesiologischen Stellenwert stark abgesunken ist, und zwar in der Praxis und in seiner im Spätmittelalter so hochstilisierten theologischen Begründung. Das absolutistische Papsttum hat die einst so selbstsichere Korporation auf die Stufe eines bloßen kurialen Beamteninstituts herabgedrückt.

Auch in der Geschichte der Kirche gibt es Aufstieg und Niedergang, Kommen und Gehen institutioneller Formen. Betrachtet man die neuere kirchliche Verfassungsentwicklung, insbesondere seit dem II. Vatikanischen Konzil mit der durch dieses Konzil erfolgten Aufwertung des Episkopats und der Wiederentdeckung kollegialer und synodaler Strukturen in der Kirche, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Kardinalskollegium in dieser Verfassungsentwicklung eine gewisse Verlegenheit bereitet. Am 15. November 1965 errichtete Papst Paul VI. einem Wunsch

¹⁰² AAS 62 (1970) 810–813. Vgl. auch Apost. Konstitution vom 1. Oktober 1975, in: AAS 67 (1975) 609–645. Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Anm. 101) 280 f.

des Konzils entsprechend die Bischofssynode¹⁰³. Der Zweck der neuen Einrichtung soll nach dem Motuproprio „Apostolica sollicitudo“ sein, daß den Bischöfen reichere Gelegenheit gegeben werde, in noch offenkundigerer und wirksamerer Weise an der Sorge des Papstes für die Gesamtkirche teilzunehmen. Der CIC von 1983 definiert die Bischofssynode in can. 342 folgendermaßen: „Die Bischofssynode ist eine Versammlung von Bischöfen, die, aus den verschiedenen Gegenden der Erde ausgewählt, zu bestimmten Zeiten zusammenkommen, um die enge Verbundenheit zwischen Papst und Bischöfen zu fördern und um dem Papst bei Bewahrung und Wachstum von Glaube und Sitte, bei Wahrung und Festigung der kirchlichen Disziplin mit ihrem Rat hilfreich beizustehen und um Fragen bezüglich des Wirkens der Kirche in der Welt zu beraten“¹⁰⁴. Damit werden der neuen Institution teilweise Aufgaben zugeschrieben, die einstmals dem Kardinalskollegium als Körperschaft zukamen.

Diese ganze geschichtliche Entwicklung kann wohl anregen, Stellung und Aufgaben des Kardinalskollegiums für die Zukunft kritisch zu überdenken. Dem Historiker kommt es nicht nur zu, die Legitimität altehrwürdiger Institutionen aufzuzeigen und zu stützen. Er hat vielmehr auch die Aufgabe, den kritischen Blick zu schärfen für die Relativität überkommener Formen und dadurch Anregungen zu geben für ein ständig neues Durchdenken dessen, was für die Kirche in der jeweiligen Zeit angemessen und notwendig ist.

¹⁰³ Motuproprio „Apostolica sollicitudo“, in: AAS 57 (1965) 775–780. Geschäftsordnung vom 8. Dezember 1966, in: AAS 59 (1967) 91–103. Revidierte Fassung der Geschäftsordnung vom 24. Juni 1969, in: AAS 61 (1969) 525–539. Vgl. Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts (Anm. 101) 215–217.

¹⁰⁴ Lateinisch-deutsche Ausgabe (Anm. 98) 149.